

Geschäftsstelle:

Pfalzplatz 11
67454 Haßloch

Umsatzsteuer Nr.:

Internet:

E-Mail:

Tel:

Bankverbindungen:

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG
IBAN: DE29 5479 0000 0000 0437 10

31/660/3770/8

<https://www.handball-rp.de>geschaeftsstelle@handball-rp.de

06324-981068

**HANDBALL
VERBAND**

Auflösung einer Spielgemeinschaft (Stand: 01.03.2026)

Spielgemeinschaft

Uns ist bekannt, dass unseren Spielern die Spielberechtigung für den jeweiligen Stammverein erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften der Spielgemeinschaft und der Stammvereine in den betreffenden Altersklassen ohne Wartefrist erteilt werden darf, und wir beantragen die Auflösung der Spielgemeinschaft zum Ende der Spielsaison 20 ____ / ____

☐ Wir haben uns auf die Verteilung der Mannschaften auf Spielklassen nicht geeinigt.

☐ Unsere Mannschaften sollen in folgende Spielklassen eingestuft werden:

Stammverein Nummer		Stammverein Nummer		Stammverein Nummer	
Mannschaft	Spielklasse	Mannschaft	Spielklasse	Mannschaft	Spielklasse
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Abteilungsleiter

Straße, PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

_____, den _____

Unterschrift gemäß § 26 BGB

Abteilungsleiter

Straße, PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

_____, den _____

Unterschrift gemäß § 26 BGB

Abteilungsleiter

Straße, PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

_____, den _____

Unterschrift gemäß § 26 BGB

Unterschrift des Abteilungsleiters der Spielgemeinschaft

Eingang: _____



nicht genehmigt



genehmigt

Begründung:

Haßloch, den _____

Vizepräsident Spieltechnik

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbandes können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen oder Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist nur zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb eingestellt haben. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Verbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Verband bis zum 1. April eines Jahres zu stellen. **In Ausnahmefällen entscheidet der Verbandsvorstand des HVRP nach Anhörung des Verbandsspielausschusses.**
- (5) Der Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigelegt sein
 - ⇒ der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - ⇒ die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - ⇒ die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,
 - ⇒ die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - ⇒ die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung durch die Vereinsvorstände für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Verbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Verbände können für ihren Bereich Ausnahmen zulassen.

§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.
- (2) Die Spielberechtigung für Mitglieder einer neuen Spielgemeinschaft wird erst dann erteilt, wenn die Vereine, denen die Mitglieder der neu gebildeten Spielgemeinschaft angehören, ihre Verpflichtungen gegenüber dem DHB, den Verbänden und deren Gliederungen erfüllt haben.
- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spielern die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften der Spielgemeinschaft und der Stammvereine in den betreffenden Altersklassen erteilt werden.